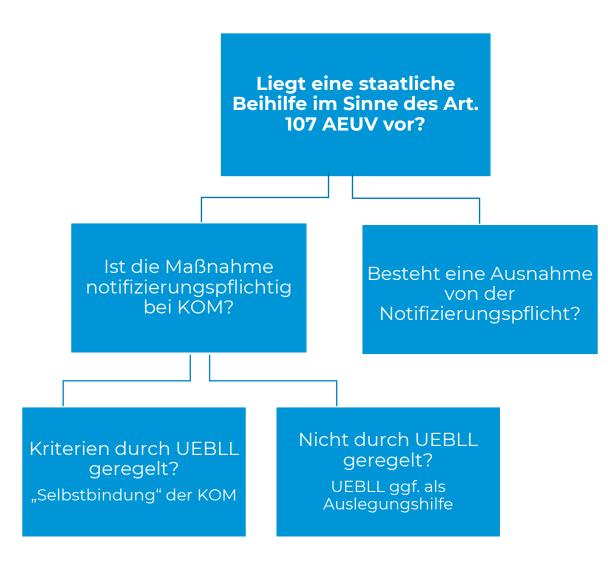
# Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 Vorschlag der EU-Kommission

BEE, FA Europa

Jana Nysten 29.06.2021

### Rolle und Relevanz von Beihilfeleitlinien



### "Rechts"Grundlage in Beihilfekontrolle

- Beihilfen nach Art. 107/8 AEUV verboten und idR. durch EU Kommission genehmigungspflichtig;
  - Beihilfen = insb. Maßnahmen die "staatliche oder aus staatlichen Mitteln" (vgl. EuGH zu EEG 2014).

#### Instrument der Beihilfeleitlinien

- Selbstbindendes Innenrecht der KOM;
- Beurteilungsgrundlage der KOM;
- Ziel: Transparenz und Planungssicherheit.

### Vielfältige bisherige Anwendungsbereich

- Umwelt- und Energiebeihilfen (UEBLL);
- Unternehmen in Schwierigkeiten;
- EHS;

# Überarbeitungsprozess UEBLL 2014-2020

2019:

#### **Green Deal**

Arbeitsprogramm der EU Kommission Inkl. Ankündigung Überarbeitung Beihilferahmen

2021:

#### **Umsetzungs- und** Überarbeitung

- · Green Deal mit Klimagesetz, CBAM...
- · Clean Energy Package, ETS/Non-**ETS**

• ...

UEBLL 2014-2020 (verlängert bis 2021)











2019:

**Clean Energy Package** 

2020:

Beginn der Reform des Beihilferahmens - Wie integriert man Green Deal in UEBLL?

Ab 2022: **Neue UEBLL** 

Fortlaufende Entwicklung der Entscheidungspraxis KOM und EuGH

### **Entwurf der EU-Kommission** Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2022

Wesentliche Inhalte:

FA Europa

- Anpassung an Ziele des Green Deal = Anpassung und Ausweitung Anwendungsbereich
  - Im Sinne des 55% bis 2030 Ziels/Klimaschutzgesetzes: Fokus auf "Minderung THG-Emissionen" statt Sektor-/Technologieförderung;
  - Auch: Fördermaßnahmen, die auf die Veränderung/Anpassung der Energieinfrastruktur abzielen (inkl. Kohleausstieg).
- Weiterentwicklung der Vereinbarkeitskriterien
  - Leitlinien als "Produkt" der Entscheidungspraxis/Erfahrung der EU-Kommission;
  - Auch: Verankerung "Do no significant harm" Prinzip und Verweise auf Taxonomie.



Allgemeine und "Maßnahmenspezifische" Vereinbarkeitskriterien

# Prüfungsschema - Allgemeine Vereinbarkeitskriterien

- **Positive Voraussetzung**: Erleichterung einer ökonomischen Tätigkeit
  - Tätigkeit muss **EU Zielen/Politiken** entsprechen;
  - Anreizeffekt;

FA Europa

- Kein Verstoß gegen EU Recht.
- Negative Voraussetzung: Maßnahme darf den Wettbewerb nicht unnötig negativ beeinflussen
  - Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen
    - **Notwendigkeit;**
    - Angemessenheit;
    - Verhältnismäßigkeit;
    - Transparenz;
    - Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen.
- Abwägung der positive und negativen Effekte der Maßnahme.

### Kategorien mit "Maßnahmenspezifischen" Vereinbarkeitskriterien

- Reduktion THG Emissionen, inkl. EE-Förderung, CCS, Wasserstoff;
- Energie- und Umweltperformance in Gebäuden;
- Clean Mobility, inkl. Ladeinfrastruktur;

FA Europa

- Ressourceneffizienz;
- Vermeidung/Reduzierung von Umweltverschmutzung (ausgenommen THG Emissionen);
- Rehabilitation/Biodiversität;
- Beihilfen in der Form von Steuerermäßigungen;
- Versorgungssicherheit;
- Energieinfrastruktur;
- Fernwärme/-Kälte;
- Beihilfen für energieintensive Unternehmen;
- "Kohleausstieg";
- Umweltstudien.

FA Europa

# "Sammelkategorie": Minderung von THG-Emissionen

- Anwendungsbereich: Maßnahme trägt zu Minderung von THG Emissionen bei
  - Ausnahme: Energieinfrastrukturprojekte, die nach eigener Beihilfekategorie gehen.
- Annahme von Notwendigkeit und Angemessenheit: Minderung der THG-Emissionen ist Ziel des EU Green Deal, Förderung kann dem dienen.
- Beihilfeberechtigt: Prinzipiell technologieneutrale Förderung, es sei denn (bspw.) separate Technologie- oder Sektorziele im EU-Recht (EE, Energieeffizienz...), Demonstrationsprojekte, langfristige Potenziale; Netzstabilität, geringere Kosten/Wettbewerbsverzerrungen ...
- Öffentliche Anhörungen zum Fördersystem i.d.R. erforderlich;
  - 4 Wochen für < 150 Mio. EUR im Jahr; 8 Wochen für > 150 Mio. EUR im Jahr.
- Prinzipiell technologieneutrale Ausschreibungen, es sei denn (Verhältnismäßigkeit I)
  - Suboptimale Ergebnisse, oder zu hohe Preisdifferenz für Technologieneutralität.
- Prinzipiell Ausschreibungen, es sei denn (Verhältnismäßigkeit II)
  - Nicht genug Potential (und Ausschreibungsdesign kann nicht angepasst werden) oder kleinere Projekte unter 400kW.
- Abwägung negativer Effekte
  - EU Kommission prüft insbesondere (kritisch) Lock-In Effekte von fossilen Technologien.

# **Anwendungsfall Erneuerbare Energien**

UEBLL 2014-2020	Offizieller Entwurf KUEBLL v. 07.06.2021
<b>Eigenes</b> Kapitel für Erneuerbaren-Beihilfen (Kap. 3.3)	MS müssen <b>aktiv</b> Berechtigung für eigenständige Erneuerbaren-Förderung schaffen und <b>rechtfertigen</b> (Kap. 4.1.: Maßnahmen zur Minderung von THG-Emissionen) (Rn. 83)
Grundsatz: Ausschreibungspflicht, es sei denn:	
<ul> <li>zu wenig Standorte, Überförderung bzw. Unterförderung oder</li> <li>Anlagen unter 1 MW bzw. bei Wind 6 MW oder 6</li> <li>Erzeugungseinheiten (= 18 MW) sowie Demonstrationsvorhaben</li> </ul>	<ul> <li>unzureichendes Potential (nicht durch Förderdesign korrigierbar) oder</li> <li>Anlagen unter 400 kW (Verweis auf Art. 5 EBM-VO) (Rn. 92)</li> </ul>
Grundsatz: Technologieneutrale Ausschreibung, es sei denn, u.a.:	
längerfristiges Potenzial, Diversifizierung, Netzstabilität, Systemintegrationskosten, Biomasse	<ul> <li>suboptimale Ergebnisse (z.B. hinsichtlich Sektor- bzw. Technologieziele, Demonstrationsvorhaben, nicht anders adressierbare Netzprobleme)</li> <li>Maßgebliches Abweichen der Förderhöhe (mehr als 15 %) (Rn. 93)</li> </ul>
Grundsatz: Beihilfe in Form der <b>Marktprämie</b> (keine Förderung bei negativen Preisen; Standardbilanzierungsverantwortung), es sei denn, Anlagen unter 500 kW bzw. bei Wind 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten sowie Demonstrationsvorhaben	Beihilfeempfänger sollen (Markt- bzw. System-)Risiken ausgesetzt werden (Rn. 102 ff.), z.B. durch Engpassmanagement Beachte: Grundsätzlich Investitions- oder Betriebsbeihilfe möglich, aber: Betriebsbeihilfe nur dann, wenn MS eindeutig nachweist, dass umweltfreundlichere "operating decisions"

# Besondere Ausgleichsregel "BesAR"

UEBLL 2014-2020	Offizieller Entwurf KUEBLL v. 07.06.2021
Subkapitel unter EE-Förderung	Eigenes Kapitel für Erleichterungen für Stromintensive Unternehmen
Unternehmen aus Sektoren in Anhang III (der mE die Carbon Leakage Liste des EHS spiegelt) Oder 20% Stromintensität und 4% Handelsintensität auf Unionsebene	Unternehmen mit 20% Stromintensität und 10% Handelsintensität auf Unionsebene, bzw. 80% Handelsintensität und 7% Stromintensität "Eigener" Annex (hier u.a. auch Lebensmittelbranche umfasst) statt Verweis auf EHS
Mindestens <b>15% Eigenbeteiligung</b> , bzw. 4% der Bruttowertschöpfung Härtefallregelung (bei mind. 20% Stromintensität) 0,5% BWS	Mindestens <b>25% Eigenbeteiligung</b> Härtefallregelung bei 1,5% BWS
Auflage: <b>Durchführung</b> von Energieaudits	Auflage: <b>Umsetzung</b> Ergebnisse Energieaudits, mind. 30% CO2-freie Energiequellen, oder 50% der Beihilfe in Projekte zur THG Minderung.

### KWK, Wasserstoff, Kohleausstieg

#### Keine "eigene" KWK Kategorie mehr

- Da keine ausdrücklichen KWK-Ziele in EU Gesetzgebung verankert, KWK wohl "komplett" in Restkategorie – Technologiespezifische Förderung nur im Ausnahmefall;
- KWK als "fossile" Technologie auch nicht von Konsultationen befreit.

#### Wasserstoff in

- Minderung von THG-Emissionen = Wasserstoff allgemein, allerdings ohne "Sonderregelung" (insb. Wenn nicht "grüner" Wasserstoff);
- Clean Transport = Wasserstofffahrzeuge;
- Infrastruktur = Wasserstoffinfrastruktur, d.h. auch Umwidmung Gasinfrastruktur
  - Achtung: EU Kommission prüft (kritisch) Lock-In Effekte.

#### Kohleausstieg

- Für profitable Projekte = Beihilfe möglich um Gerichtsverfahren (und –Urteile) zu vermeiden und "Kontrolle" über die Höhe der Entschädigung zu bekommen;
- Für außergewöhnliche Kosten, wenn "Polluter" nicht mehr identifiziert/haftbar gemacht werden kann.

11

# Einschätzung und Ausblick

FA Europa

- Kohärenz mit Klimazielen des EU Green Deal?
  - Umstellung Fokus auf "THG Minderung" grundsätzlich sinnvoll, aber:
    - Berücksichtigung Sektor- und Technologieziele erforderlich (vgl. EE, Energieeffizienz, aber auch Verkehr, Wärme...);
    - Lock-In Effekte vermeiden (KOM prüft zwar "kritisch" aber wie "belastbar" ist diese Prüfung? + was gilt überhaupt als "Lock-In" Effekt?);
    - "Do no significant harm" Prinzip muss als Maßstab relevant bleiben (vgl. drohende Verwässerung in der Nachhaltigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Zielerreichung).
- Zeitliche Anwendung und Anpassung bestehender Förderung? (Rn. 414)
  - Lit. a) Mitgliedstaaten müssen bestehende Förderungen "sofern notwendig" bis Ende 2023 an KUEBLL anpassen;
  - Lit. b) Mitgliedstaaten "sollen" dieser Anpassung (bzw. zweckdienlichen Maßnahmen) "ausdrücklich" und "vorbehaltlos" zustimmen.

### Bleiben Sie auf dem Laufenden



#### **Newsletter**

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



**Social Media** 

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter





### Jana Viktoria Nysten, LL.M. Wissenschaftliche Referentin

nysten@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-273

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

#### www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden**: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen**: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469